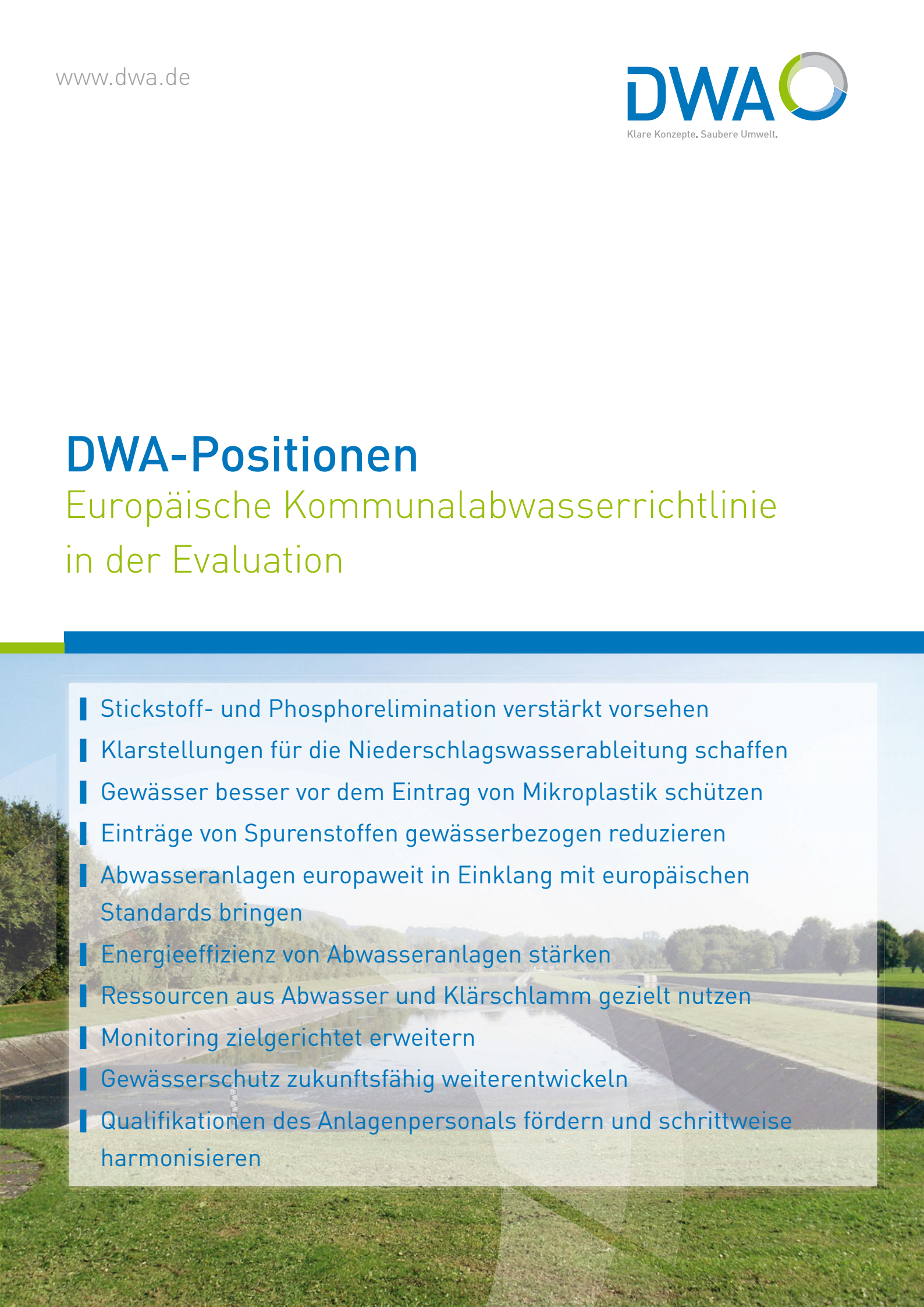


DWA-Positionen

Europäische Kommunalabwasserrichtlinie in der Evaluation

- 
- Stickstoff- und Phosphorelimination verstärkt vorsehen
 - Klarstellungen für die Niederschlagswasserableitung schaffen
 - Gewässer besser vor dem Eintrag von Mikroplastik schützen
 - Einträge von Spurenstoffen gewässerbezogen reduzieren
 - Abwasseranlagen europaweit in Einklang mit europäischen Standards bringen
 - Energieeffizienz von Abwasseranlagen stärken
 - Ressourcen aus Abwasser und Klärschlamm gezielt nutzen
 - Monitoring zielgerichtet erweitern
 - Gewässerschutz zukunftsfähig weiterentwickeln
 - Qualifikationen des Anlagenpersonals fördern und schrittweise harmonisieren

Die europäische Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG, sog. „UWWTD“) vom 21. Mai 1991 hat die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus Haushalten und aus dem Bereich bestimmter Industrien deutlich verbessert und damit erheblich zu einem stärkeren Gewässerschutz beigetragen.

Zu dem von der Europäischen Kommission durchgeführten Evaluierungsprozess der Richtlinie (sog. „Fitness-Check“) bringt die DWA Forderungen für eine Weiterentwicklung der Richtlinie in Richtung eines sachgerechten und zukunftsweisenden Gewässerschutzes in die Diskussion ein. Es bedarf hier auf europäischer Ebene einer Stärkung des Verursacherprinzips. Dies gilt für Maßnahmen der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen als auch für die Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich weit fortgeschritten, insbesondere bei der Umsetzung von Artikel 4 und 5 UWWTD. Parallel zur Aufnahme neuer zusätzlicher europaweiter Vorgaben muss es daher grundsätzlich das Ziel sein, in allen Mitgliedsstaaten der EU zu einer gleichmäßig guten Umsetzung der UWWTD zu kommen.

1. Stickstoff- und Phosphorelimination verstärkt vorsehen

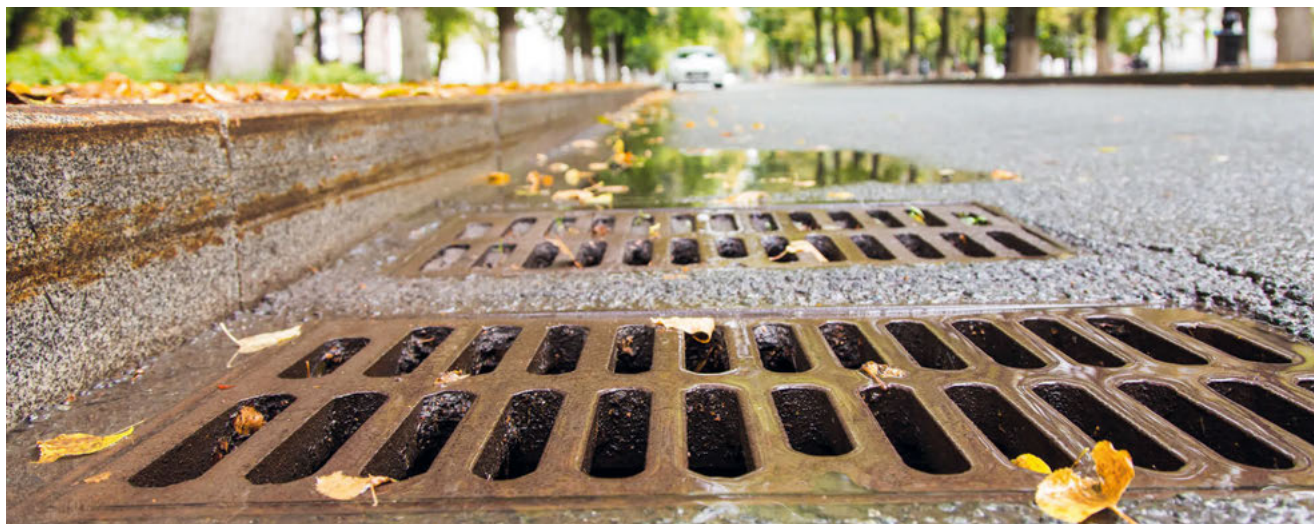
Eine weitergehende Behandlung der Abwässer in Form der Stickstoff- und Phosphorelimination wie dies in Deutschland erfolgt, ist sinnvoll. Die Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Gewässer ist wesentlich zur Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustands nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die gezielte Stickstoff- und Phosphorelimination sollte daher europaweit für größere Kläranlagen Standard werden. Dadurch können auch Synergien im Hinblick auf eine Verminderung von Spurenstoffen erzielt werden. Hierdurch würden gleichzeitig deutlich mehr relevante Spurenstoffe in den Kläranlagen zurückgehalten, wie wissenschaftliche Studien belegen.

Von der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete wird in der Praxis kaum noch Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sollte daher 27 Jahre nach Einführung der Richtlinie nun gestrichen werden.

2. Klarstellungen für die Niederschlagswasserableitung schaffen

Die UWWTD regelt Anforderungen an kommunales Abwasser, greift aber den Bereich Niederschlagswasser im Wesentlichen nur in einer Fußnote im Anhang 1 auf. Der in der Richtlinie gewählte Begriff des „storm water overflows“ bzw. „Regenüberlaufs“ ist unpräzise. Eine Differenzierung nach „Niederschlagswasser“ (storm water) und „Mischwasser/Mischwasserüberläufen“ (combined sewer flow, combined sewer overflow) ist notwendig.

Europaweit einheitlich formulierte Anforderungen zur Niederschlagswasserbehandlung sind derzeit noch nicht sachgerecht und sollten den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Notwendig ist jedoch, dass die Grundsätze einer Regenwasserbewirtschaftung bzw. eines Regenwassermanagements europaweit einheitlich klarer zum Ausdruck kommen. Maßnahmen, für die die Mitgliedsstaaten nach einer angepassten Richtlinie Anreize schaffen sollten, sind solche mit dezentralem Regenwasserrückhalt, Versickerung, Verdunstung, Regenwassernutzung, verzögerte (offene) Ableitung zur Reduzierung/Begrenzung der Regenwasserabflüsse in die Kanalisation einschließlich





der Schmutzfrachten sowie die fallspezifische Behandlung verschmutzter Regenwasserabflüsse in der Trennkanalisation. Dabei könnten die Mitgliedstaaten nach dem Vorbild der EU-Hochwasserrichtlinie verpflichtet werden, entsprechende Managementpläne vorzusehen. In diesem Zusammenhang lassen sich auch Synergien für eine wassersensible Gestaltung urbaner Räume und damit für eine verbesserte Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erzielen (z. B. im Zusammenhang mit Sturzfluten).

3. Gewässer besser vor dem Eintrag von Mikroplastik schützen

Die zunehmende Verschmutzung der Umwelt durch Plastik stellt ein Problem dar, das gelöst werden muss. Die DWA begrüßt daher die intensiven quellenbezogenen Maßnahmen auf europäischer Ebene im Rahmen der Plastikstrategie, weil sie auf Vermeidung abzielt. Bei dem verstärkt wahrgenommenen Problem der Verschmutzung durch Mikroplastik (d. h. < 5 mm Korngröße) müssen noch erhebliche Wissenslücken geschlossen werden. Dazu müssen zunächst harmonisierte und standardisierte Mess- und Analyseverfahren sowie einheitliche Begriffe entwickelt werden. Eine internationale Verständigung ist hierbei wünschenswert. Für Regelungen in der UWWTD ist es noch zu früh.

In Kläranlagen werden regelmäßig zwischen 95 und über 99 Prozent der zufließenden Mikroplastikfracht entfernt. Der Plastikanteil im Abwasserstrom geht bei einer Behandlung weitgehend in den Klärschlamm über. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, der in Deutschland aufgrund der Umsetzung der neuen Abfallklär-schlammverordnung sehr stark zurückgeht, muss durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung ein weitgehender Schutz vor Einträgen von Plastik in die Umwelt erfolgen. Die Vorgaben der Düngemittelverordnung sehen bereits vor, dass Fremdbestandteile aus Kunststoff deutlich reduziert werden oder innerhalb bestimmter Fristen abbaubar sein müssen. Alternativ sollte der Klärschlamm energetisch verwertet werden, da Plastikteilchen im Verbrennungsprozess sicher entsorgt werden können. Aus Sicht der DWA sind Regelungen zu Mikroplastik in der Kommunalabwasserrichtlinie nicht sachgerecht. Schließlich sollten Kunststoffe durch umweltverträgliche Materialien oder Verfahren ersetzt oder Kunststoffe recycling-fähig produziert und gleichwertig wiederverwendet werden. Ein umweltfreundliches Produktdesign ist insbesondere auch

für die Zusammensetzung von Reifen notwendig, da der Reifenabrieb einen relevanten Frachtanteil im Zusammenhang mit Plastikeinträgen in die Umwelt darstellt. Ob und inwiefern hier Instrumente der erweiterten Produktverantwortung zum Tragen kommen können, sollte geprüft werden.

4. Einträge von Spurenstoffen gewässer-bezogen reduzieren

Stoffeinträge aus der Herstellung und Verwendung pharmazeutischer, industrieller und kosmetischer Produkte gelangen in die Gewässer. Die DWA fordert aus Gründen eines besseren Gewässerschutzes eine aktive Politik zur Vermeidung bzw. Verringerung von schädlichen Stoffeinträgen. Dort wo gewässerbezogen oder nutzungsbezogen Handlungsbedarf besteht, kann die Errichtung weitergehender Reinigungsstufen auf kommunalen Kläranlagen sinnvoll sein. Soweit Gewässerverunreinigungen überwiegend aus diffusen Quellen resultieren, d. h. über atmosphärische Wege, Erosion oder die Bodenpassage eingetragen werden, bedarf es anderer wirksamer Maßnahmen. Der notwendige Gewässerbezug kann über die emissionsbezogenen Regelungen der Kommunalabwasserrichtlinie nicht sachgerecht berücksichtigt werden. Daher sollte ein Konzept zur notwendigen Reduzierung relevanter Stoffe nicht auf die EU-Kommunalabwasserrichtlinie, sondern auf andere Instrumente gestützt werden. Dabei ist auch bereits an den Eintragspfaden anzusetzen. Es bedarf auf europäischer Ebene einer Stärkung des Verursacherprinzips bei der Identifizierung der geeignetsten Maßnahmen wie auch für deren Finanzierung. Auch hier sollte auf europäischer Ebene geprüft werden, ob und inwiefern Instrumente einer erweiterten Produktverantwortung einbezogen werden können.



5. Abwasseranlagen europaweit in Einklang mit europäischen Standards bringen

Die Kommunalabwasserrichtlinie enthält kaum Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb bzw. der Instandhaltung von Abwasseranlagen. Vorhandene Anforderungen, wie z. B. die Verhinderung von Leckagen in Bezug auf Kanalisationen, sind sehr unkonkret. In den Jahren seit der Verabschiedung der UWWTD haben sich in Europa Standards herausgebildet, auf die nun verwiesen werden kann, um einen zeitgemäßen Mindeststandard abzubilden. Für den Bereich der Entwässerungssysteme ist dies die Norm DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“.

In Bezug auf die von der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Vorhaltung von sog. individuellen Systemen, die ein vergleichbares Umweltschutzniveau gewährleisten sollen, sollte die Normenreihe DIN EN 12566 für Kleinkläranlagen als Referenz festgelegt werden.

6. Energieeffizienz von Abwasseranlagen stärken

Abwasserbehandlungsanlagen zählen zu den großen kommunalen Stromverbrauchern. Es ist deshalb gerechtfertigt, in einer weiterentwickelten UWWTD festzulegen, dass Techniken eingesetzt werden sollen, die bei vergleichbarer Reinigungsleistung und vergleichbarem Betriebsaufwand energieeffizient sind. Die DWA spricht sich ausdrücklich gegen die Einführung von Energieeffizienzklassen für Kläranlagen aus, da die Rahmenbedingungen für die Anlagen zu unterschiedlich und damit nicht vergleichbar sind. Mit dem Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalyse – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ liegen technische Festlegungen vor, mit denen die Energieeffizienz von Abwasseranlagen sachgerecht verbessert werden kann.



7. Ressourcen aus Abwasser und Klärschlamm gezielt nutzen

Abwasser enthält wichtige Ressourcen, die nach Möglichkeit genutzt (z. B. durch anaerobe Behandlung von Klärschlamm), wiederverwendet bzw. als Rohstoff rückgewonnen werden sollten. Bei der Schließung von Stoff- (z. B. P und N) und Wasserkreisläufen können Kläranlagen ebenso wie beim Thema Energie einen wesentlichen Beitrag leisten. Hier gilt, dass die Aufgabe einer Abwasserreinigung im Sinne des Gewässerschutzes zu vertretbaren Entgelten prioritär bestehen bleibt.

8. Monitoring zielgerichtet erweitern

Überwachung und Berichterstattung schafft Bürokratie, so dass Regelungen dazu mit Augenmaß festgelegt werden müssen. Gleichzeitig ist ein sachgerechtes einheitliches Monitoring im Umweltbereich unerlässlich, z. B. um die Eignung und den Fortschritt bei der Zielerreichung festzustellen oder etwaige weitere Maßnahmen vorzubereiten. Die DWA setzt sich für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Monitorings nach der UWWTD ein. Dies bedeutet, dass danach zukünftig Mischwasserüberläufe erfasst werden sollten, idealerweise nach Anzahl und Zeitraum. Hierdurch ließen sich Rückschlüsse auf die Relevanz für die jeweiligen Gewässer ziehen. Eine Ausdehnung der systematischen „Beobachtung“ auf neue Substanzen in Kläranlagenabläufen, Regen- und Mischwassereinleitungen sollte nicht im Rahmen der UWWTD erfolgen, sondern von den Mitgliedsstaaten nach Relevanz bzw. flussgebietspezifisch festgelegt werden.

9. Gewässerschutz zukunftsfähig weiterentwickeln

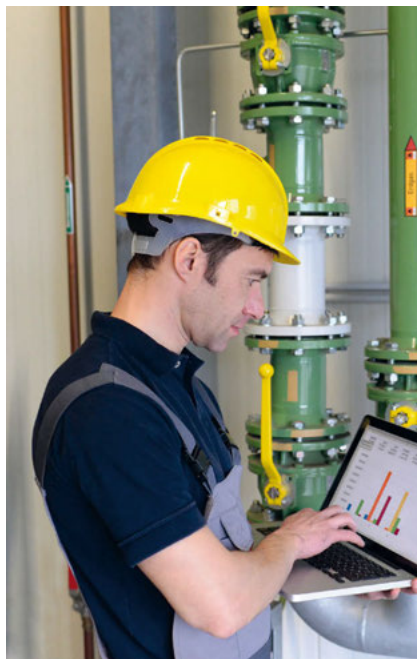
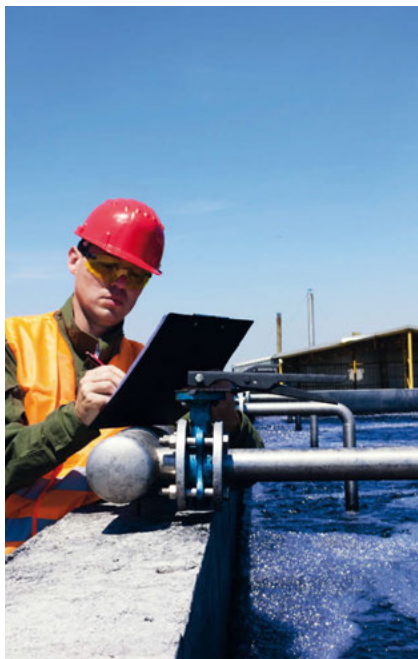
Bei der Weiterentwicklung des Gewässerschutzes nach der UWWTD muss der unterschiedliche Stand der Abwasserbehandlung in den Mitgliedsstaaten mit einer zukunftsfähigen Anpassung in den Einklang gebracht werden. Dabei ist festzustellen, dass die Konzentrationswerte, die nach der Tabelle 1 vorgegeben werden, aus Sicht der DWA sehr moderat festgelegt sind, während die Konzentrationswerte für Phosphor und Stickstoff der Tabelle 2 für die Einleitung in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt, auch aus heutiger Sicht weiterhin ausreichend sind. Zudem werden Maßnahmen zur weiteren Nährstoffreduktion auf Kläranlagen auch immissionsseitig im Rahmen des Vollzuges der Wasserrahmenrichtlinie dort wo notwendig gefordert. Dieser gewässerbezogene Ansatz ist richtig. Zudem kommt ein Großteil der Gewässerbelastungen in diesem Zusammenhang aus diffusen Quellen (insb. der industriellen Landwirtschaft), die sich über strengere Einleitungsanforderungen an kommunale Anlagen nicht reduzieren lassen. Daher wird vorgeschlagen, nur die Konzentrationswerte der Tabelle 1 wie folgt zu aktualisieren: BSB₅ von 25 auf 8 mg/l O₂, CSB von 125 auf 70 mg/l

O₂, suspendierte Schwebstoffe von 35 auf 20 mg/l bzw. von 60 auf 40 mg/l zw. 2000 – 10.000 EW. Diese Konzentrationswerte sind auch mit einfacheren weitergehenden Reinigungsstufen erreichbar und somit als europarechtliche Mindestanforderungen mit entsprechenden Übergangsregelungen vertretbar. Strengere nationale Anforderungen sind dort möglich, wo gewässerseitig ein Bedürfnis besteht und Maßnahmen an der Quelle ausgeschöpft oder nicht möglich sind.

Europarechtlich sollten darüber hinaus derzeit keine verbindlichen schärferen bzw. neuen Überwachungswerte (Spurenstoffe, Mikroplastik) festgelegt werden, solange ein so großes Umsetzungsgefälle in Europa besteht. Generell stellen „end-of-pipe“ Ansätze nach der UWWTD gegenüber Maßnahmen an den Quellen regelmäßig nur zweitbeste Lösungen dar und es sollte primär das Verursacherprinzip bei der europarechtlichen Weiterentwicklung des Gewässerschutzes zur Anwendung kommen.

10. Qualifikationen des Anlagenpersonals fördern und schrittweise harmonisieren

Die UWWTD stellt nur sehr indirekt und nur ansatzweise Anforderungen an das Anlagenpersonal, wenn in Artikel 10 gefordert wird, dass Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Abwasserbehandlungsanlagen ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden müssen. Dabei ist gut ausgebildetes Personal für eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung aus Sicht der DWA in gleicher Weise bedeutend, wie die Ausrüstung der technischen Anlagen. Wenn die Kommunalabwasserrichtlinie Mindestanforderungen an eine geordnete Abwasserableitung und Behandlung stellt, sollte im Rahmen der Weiterentwicklung und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auch ein erster Schritt hin zu einer europäisch einheitlichen Qualifikation des Anlagenpersonals gegangen werden. Dies gilt insbesondere für die technische Führungskraft. Grundlage dafür könnte der Europäische Qualifikationsrahmen sein, der in Deutschland durch den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) umgesetzt ist.



In der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) engagieren sich 14.000 Mitglieder z. B. aus den Betrieben der Wasser- und Abfallwirtschaft, aus Kommunen oder der Industrie, von Verbänden und Universitäten sowie aus Ingenieurbüros oder Umweltbehörden. Die Mitglieder verfolgen in der DWA das gemeinsame Ziel, die Wasser- und Abfallwirtschaft zu fördern und Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung zu sein. Die Vereinigung trägt mit ihrem technischen Regelwerk und ihrer Bildungsarbeit zu dem erreichten hohen Umweltniveau in Deutschland bei.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

EU-Transparenzregister: 227557032517-09, www.dwa.de